

Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ Gemeinde Ostseebad Sellin

Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Gemeinde:

Gemeinde Ostseebad Sellin

Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Straße 1
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler

Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

August 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines und rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
3.	Vorhandene Daten und Hinweise zum Plangebiet	3
4.	Wirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	8
5.	Zusammenfassung.....	11
6.	Quellenverzeichnis.....	13
7.	Gesetze	13

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die bebauten Grundstücke westlich der Dorfstraße sowie die östlich liegenden Gärten mit oder ohne Nebengebäude.

Im Zuge der Planung sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) zu berücksichtigen und das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen. Als planungsrelevant sind die streng geschützten Arten verschiedener Tiergruppen einzustufen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Lebensraum haben könnten. Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat hierzu auch Handlungsempfehlungen herausgegeben, die bei Planungen oder einzelnen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Vorfeld erfolgten Ortsbegehungen sowie die Auswertung der Angaben im Kartenportal M-V. Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen vom 08.04.2022 festgelegt, dass eine Brutvogelkartierung im Mai 2022 mit drei Begehungen im Abstand von 7 Tagen ausreichend ist, um insbesondere den Brutvogelbestand an Gebäuden zu erfassen, die ggf. im Zuge von Abriss, Umbau oder Sanierung betroffen sein könnten. Darüber hinaus sollte auf die Nutzung von Fassadennischen durch Fledermäuse (Kotspuren) geachtet werden. Die Ergebnisse der Kartierungen (GRUNEWALD 2022) werden hier zusammengefasst dargestellt. Die Ausführungen zu den übrigen Tiergruppen erfolgen verbal argumentativ.



Foto 1: Teilfläche Plangebiet mit Bebauung im Westen und Gärten im Osten (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 11/2021)

Mit der Sanierung, dem Abriss oder des Neubaus eines Gebäudes können Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten verbunden sein. Nach europäischem Recht geschützte Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz einem besonderen Schutz. Hieraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

- zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote werden für die in § 44 (5) Satz 1 BNatSchG genannten Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 44 (5), Satz 2-5 BNatSchG modifiziert. Demnach gilt für alle nach BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. zulässigen Vorhaben, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierzu (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Im Rahmen des Fachbeitrages wird geklärt, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt oder für bestimmte Gruppen Detailkartierungen durchgeführt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist dörflich geprägt und westlich der Dorfstraße dicht bebaut. Die östlich liegenden Freiflächen werden als Gärten oder zur Kleintierhaltung genutzt. Der Baumbestand konzentriert überwiegend auf die gärtnerisch genutzten Flächen. Nur wenige Einzelgehölze sind dem Straßenraum zuzuordnen. Mauern, Zierhecken und Zäunen begrenzen die Grundstücke. An den Gebäuden finden sich in der Regel Dachüberstände, unter denen potenziell Arten brüten oder Schwalben ihre Nester bauen könnten. Dächer und Verschalungen mit äußerlich sichtbaren Schäden (potenzielle Einfluglöcher) bieten Lebensräume für Tiere, z.B. Fledermäuse. Darüber hinaus können in den Bäumen, Sträuchern und Ziergehölzen Vögel brüten. Boden- und Nischenbrüter sind in Bereichen mit Brachvegetation nicht auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Biosphärenratsamt Südost-Rügen an drei Terminen im Mai 2022 im Abstand von 7 Tagen Kartierungen der Brutvögel in Moritzdorf durchgeführt. Dabei wurden besonders die vorhandene Bebauung und die Gärten im Geltungsbereich betrachtet. Da eine Neubebauung auf heute noch unbebauten Grundstücke nicht geplant ist, werden die drei Begehungen als ausreichend erachtet, alle Brutvögel vor Ort nachzuweisen.

Darüber hinaus sollte auf Hinweise zu Fledermäusen geachtet werden (Einfluglöcher, Kots Spuren an Fassaden). Die Erfassungen erfolgten von der öffentlich zugänglichen Dorfstraße. Die Ergebnisse unter Punkt 3. aufgeführten Arten wurden dem Kartierbericht (GRUNEWALD 2022) entnommen.

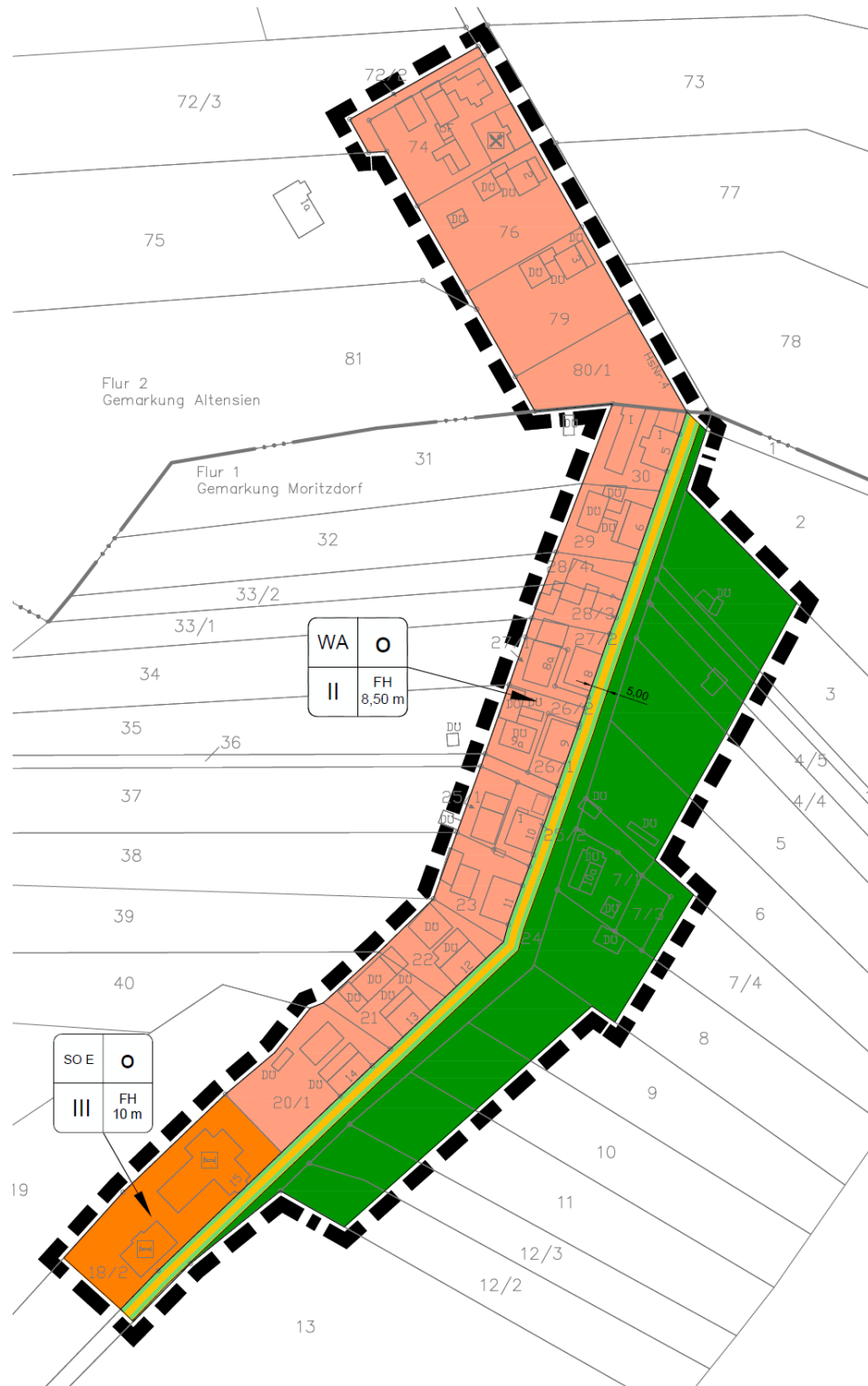


Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Geltungsbereich des B-Planes in Moritzdorf
(MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH 7/2022)

3. Vorhandene Daten und Hinweise zum Plangebiet

Folgende Unterlagen und Hinweise zum Plangebiet wurden ausgewertet:

1. Auswertung Kartenportal LUNG M-V (7/2022) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten einzelner Tiergruppen

2. Hinweise zum Fledermausvorkommen bei Sellin (AMT FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SÜDOST-RÜGEN 2017).
3. Kartierbericht Brutvögel und Hinweise zu Fledermäusen (GRUNEWALD 7/2022)

Die Betrachtungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang IV-Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie und relevanter Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Ausführungen zu streng geschützten Moosen, Großalgen, höheren Pflanzen, Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schmetterlingen können entfallen, da die Prüfung keine Nachweise im betroffenen Messtischblatt ergab bzw. geeignete Habitate im Plangebiet fehlen. Bodden-, Still- oder Fließgewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Käfer und Libellen

Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen insbesondere eine Bindung an ältere Eichenbestände (Heldbock, Eremit) oder Feuchtlebensräume (Breitrand, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer). Für das Plangebiet bzw. das Messtischblatt sind zurzeit keine Nachweise von geschützten Käfern im Kartenportal verzeichnet. Sollten im Geltungsbereich Altbäume entfernt werden, sind diese vorab auf Hinweise zu geschützten Käfern zu untersuchen. Dies kann in der Regel im Zuge einer Baumkontrolle auf Bruthöhlen für Vögel / Fledermäuse erfolgen.

Größere Bestände von Weidenröschen wurden nicht nachgewiesen, so dass Nachkerzenschwärmer, die diese als Nahrungspflanze nutzen ausgeschlossen werden.

Das Umfeld mit linearen Strukturen, wie z.B. Gehölzränder, könnten Lebensräume einzelner schützenswerter Libellenarten sein. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, da potenzielle wechselfeuchte Reproduktionsstätten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden und der Luftraum uneingeschränkt nutzbar bleibt

Säugetiere

Einige streng geschützte Arten dieser Tiergruppen sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Habitate oder fehlender Nachweise auf der Insel Rügen auszuschließen (u.a. Bär, Wolf, Luchs, Biber, Wildkatze).

Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet entsprechende Hecken und Gebüsche mit ausreichendem Nahrungsangebot. Die Art wird im bebauten Bereich von Moritzdorf ausgeschlossen.

Der Fischotter ist fast flächendeckend in breiten strukturierten Gräben, den Boddengewässern oder am Strelasund nachzuweisen. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem Fischotter optimale Lebensbedingungen (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT 2018). Die Art ist in den umliegenden Schutzgebieten weit verbreitet. Nachweise liegen für die West- und Südseite des Selliner Sees sowie die Nordseite der Baaber Bek vor, mit noch weitgehend natürliche Uferstrukturen und mit Randstreifen > 20 m. Der Erhaltungszustand der Art ist gut.

Die Kegelrobbe wird nur vereinzelt in der Having nachgewiesen. Vermehrte Sichtungen der Art sind vom Großen Stubber, vor Göhren und Sellin bekannt.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld von älteren Gebäuden mit Nischen, die als Quartiere genutzt werden könnten, kann nicht ausgeschlossen werden. Hauptjagdgebiete der Fledermäuse in Siedlungen sind aufgelockerte Gehölzbestände, Kleingewässer sowie die Bereiche um Straßenlaternen.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden 17 Arten sind für den Raum Sellin mehrere Arten nachgewiesen, die in Siedlungen oder am Waldrand vorkommen können. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Zwerg-, Mücken- oder Breitflügelfledermaus.

Im Mai 2022 erfolgte in Moritzdorf während der Brutvogelkartierung zeitgleich eine Kontrolle der Fassaden auf Fledermauskot, soweit sie von der Straße einsehbar waren, da Nischen an Gebäuden

mit Verschalungen, Dachrändern oder Welldächern potenziell als Wohn- bzw. Zwischenquartier von Bedeutung sein könnten.

Nach GRUNEWALD (2022) wurde an keinem Gebäude Fledermauskot an der Fassade gesichtet. Da jedoch die Einsichtnahme von der Straße aus begrenzt war, ist davon auszugehen, dass einzelne Gebäude Quartiere von Zwerg-, Mücken- oder Breitflügelfledermaus beherbergen. Dies ist ggf. vor Abbruch-, Umbau oder Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Amphibien und Reptilien

Angaben zu Amphibien im Messtischblatt 1648 fehlen nach LUNG M-V (7/2022) für das Plangebiet. Geschützte Gewässer, die als potenzielle Reproduktionsstätten für Amphibien von Bedeutung sein könnten, liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Streng geschützte Reptilien werden im bebauten Bereich ausgeschlossen. Mit Arten wie Ringelnatter ist in Gewässernähe zu rechnen.

Europäische Vogelarten

Das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Zielarten dieser Gebiete werden in der Verträglichkeitsvorprüfung näher betrachtet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 7/2022).

Lediglich zwei Zielarten des Schutzgebietes wurden während der Begehungen im Mai 2022 im oder an der Grenze des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz wurde als Brutvogel, die Grauammer als Nahrungsgast beobachtet.

Rasterkartierungen zu Anhang I - Arten (Brutvögel) und sonstigen planungsrelevanten Arten (z.B. Greifvögeln) in den letzten Jahren im Raum Sellin führten zu folgenden Ergebnissen:

- keine Brutnachweise für das Messtischblatt 1648 / Sellin für Kormoran, Fisch- und Schreiadler, Weiß- und Schwarzstorch, Wanderfalke sowie Wiesenweihe. Eine vorhandene Nisthilfe in Moritzdorf für den Weißstorch wird aktuell nicht genutzt.
- Nachweise vom Kranich, Rotmilan und Seeadler liegen für die Granitz bzw. das Messtischblatt 1647 vor.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Moritzdorf“ wurden im Mai 2022 im Abstand von 7 Tagen drei Begehungen zur Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 08.05., 15.05. und 22.05.2022 in den frühen Morgenstunden.

Tabelle 1 Kartierdaten und –bedingungen der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Dauer	Wetterparameter (Temperatur, Bedeckung, Wind)
08.05.2022	6:00 – 8:20	2 h 20 min	5°C, 0/8 - wolkenlos, 1 Bft
15.05.2022	5:55 – 7:45	1 h 50 min	k.A.°C , 0/8 - wolkenlos, 1 Bft
22.05.2022	5:40 – 8:00	2 h 20 min	11°C, 1/8 - sonnig, 2 Bft

verändert nach GRUNEWALD (7/2022)

Von besonderem Interesse waren die Gebäudebrüter, da bei Abriss, Umbau und Sanierung bestehender Gebäude häufig die vorhandenen Nistplätze zerstört werden. Die Tabellen 2 und 3 geben nachfolgend einen Überblick über die Brutvögel und Nahrungsgäste, insbesondere der Gebäudebrüter im Geltungsbereich. Darüber hinaus finden sich im Anhang zwei kartographische Darstellungen der nachgewiesenen Arten im oder am Rande des Plangebietes.

Tabelle 2: Gesamtartenliste aller im und am Rande des Geltungsbereiches beobachteten Vögel

Art		RL D (DDA 2021)	RL M-V 2014	STATUS	Standort Fortpflanzungs- stätte, Abb. 2 und 3, ANHANG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	--	Brutvogel	Baum- & Buschbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	--	Brutvogel	Nischen- & Höhlenbrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	--	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Höhlenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Brutvogel, Nahrungsgast	Baum- & Buschbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	--	Brutvogel	Baumbrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	--	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Buschbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia Borin</i>	--	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Buschbrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	--	-- in M-V schutz- und management- relevante Art gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	Brutvogel	Nischen- & Höhlenbrüter
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	Nahrungsgast	Bodenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Baumbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	--	Brutvogel	Gebäudebrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	V	Brutvogel, Nahrungsgast	Gebäudebrüter, Höhlenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	--	--	Brutvogel	Buschbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	--	Nahrungsgast	Höhlenbrüter
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Brutvogel	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	--	Brutvogel	Baum- & Buschbrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus (corone) cornix</i>	--	--	Nahrungsgast	Baumbrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Gebäudebrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	--	Nahrungsgast	Baum- & Nischenbrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	--	--	Nahrungsgast	Baumbrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Höhlenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	--	Brutvogel, Nahrungsgast	Baumbrüter
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	--	Nahrungsgast	Baumbrüter, Gebäudebrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopopus collybita</i>	--	--	Brutvogel	Baumbrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (DDA 2021), RL M-V = Rote Liste der Brutvögel in M-V (2014), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet (verändert nach GRUNEWALD (7/2022))

Tabelle 3: Gebäudebrüter im Geltungsbereich des B-Planes (verändert nach GRUNEWALD (7/2022))

Haus Nummer	Gebäudebrüter Art	Brutnutzung/ Brutverdacht
1	Hausperling <i>Passer domesticus</i> Bachstelze ? <i>Motacilla alba</i>	1 Brutpaar im hinteren Nebengebäude →Sichtung Futtereintrag (Brutnutzung)
2	-	
3	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1 singendes Männchen (Brutverdacht)
4	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Eintrag Nistmaterial in Nebengebäude
5	Hausperling <i>Passer domesticus</i> Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	1 rufendes Männchen auf Dachfirst (Brutverdacht) 1 rufendes Männchen und ein ein-&ausfliegendes Weibchen auf Nebengebäude (Brutverdacht) 1 rufendes Männchen auf Nebengebäude (Brutverdacht)
6	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1 rufendes Männchen (Brutverdacht) An SO-Ecke des Daches
7	-	
8	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1 Brutpaar am Dach (Brutnutzung)
9	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	1 rufendes Männchen auf Dach (Brutverdacht)
10	Star <i>Sturnus vulgaris</i> Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1 Brutpaar an der Nordspitze der Dachgaube des Wohngebäudes →Sichtung Futtereintrag (Brutnutzung) 5 Brutpaare am Wohngebäude, bei 3 Paaren Sichtung Futtereintragen (Brutnutzung) 1 rufendes Männchen auf Nebengebäude
11	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1 Brutpaar (Brutnutzung)
12	Hausperling <i>Passer domesticus</i> Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	2 rufende Männchen auf Dach (First & Gaube), 1 warnendes Weibchen (Brutverdacht) mind. 5 alte Nester unter Dachüberstand am NO-Giebel des Hauses mind. 4 Brutpaare beim Nestbau am NO-Giebel gesichtet 5 alte Nester unter Dachüberstand am SW-Giebel des Hauses mind. 3 Brutpaare beim Nestbau am NO-Giebel gesichtet
13	Hausperling <i>Passer domesticus</i> Mehlschwalbe	6 Brutpaare rund um die Gaube und am Dachfirst Westseite, teilweise Futtereintragend (Brutnutzung) 1 Brutpaar beim Nestbau unter Ostgiebel-Spitze gesichtet

Haus Nummer	Gebäudebrüter Art	Brutnutzung/ Brutverdacht
	<i>Delichon urbica</i>	
14	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	1 rufendes Männchen auf Dach (Brutverdacht)
15 (Hotel Moritzdorf)	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Hauptgebäude (mit Restaurant) 1 rufendes Männchen (Brutnutzung) Nebengebäude 1 rufendes Männchen (Brutnutzung)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Moritzdorf“ wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 12 Arten im Plangebiet oder direktem Umfeld in Bäumen oder Sträuchern brüten bzw. für die ein Brutverdacht besteht. Sechs davon brüten in oder an Gebäuden oder in Gebäudenischen. Vier nachgewiesene Arten stehen auf der Vorwarnliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Rote Liste der Brutvögel M-V 2014), fünf auf der aktuellen gesamtdeutschen Roten Liste der Brutvögel (DDA 2021).

Für die nachgewiesenen Brutvögel an Gebäuden sind daher bei Gebäudeabriss, Umbau oder Sanierung besondere Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. es sind Ersatzniststätten vorzusehen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

4. Wirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

baubedingte Beeinträchtigungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden für Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für Europäischen Vogelarten durch

- Schadstoffemissionen (Baufahrzeuge, Baugeräte etc.) und die damit verbundene Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 u. 4 BNatSchG)
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuwirkung, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte und -fahrzeuge, Aushubarbeiten und anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen, mögliche Zerschneidung von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss, Umbau oder Sanierung oder durch Baumfällung, Gebüschrodung, Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust von Einzelindividuen durch Gebäudeabriss, Umbau oder Sanierung oder durch Baumfällung, Gebüschrodung, Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung und den Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

anlagebedingte Beeinträchtigungen durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher und natürlicher Lebensräume im Siedlungsraum und damit Entzug von Lebensräumen für streng geschützte Arten / Europäische Vogelarten in Folge von Überbauung der Flächen oder Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG). Durch eine Baufeldfreimachung oder Maßnahmen im Gebäudebestand entfallen potenzielle oder bestehende Niststätten für Vögel. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. die Raumbeanspruchung durch neue Gebäude wird sich voraussichtlich nicht erhöhen.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Geräuschimmissionen bei Nutzung (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG), z.B. bei An- und Abfahrten von Bewohnern und Gästen
- Beunruhigung oder Irritation der streng geschützten Arten / Europäische Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Nicht untersuchungsrelevant sind Arten, die durch Kartierungen nicht nachgewiesen wurden bzw. ihr Vorkommen nicht im Wirkraum des Vorhabens liegt oder die Lebensraumausstattung ungeeignet ist. Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen beschränken sich für den B-Plan in Moritzdorf auf Brutvögel und Fledermäuse.

Konfliktanalyse Fledermäuse**Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

- Es ist mit Quartieren an einzelnen Gebäuden oder in Bäumen bei Vorkommen von Spalten oder Höhlen zu rechnen.
- Vermeidung bei Kontrolle auf Fledermäuse vor Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden, Vermeidung durch Fällung von Gehölzen im Plangebiet im Zeitraum August bis Mitte Oktober bei Ausschluss von Brutvögeln und unter Berücksichtigung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB, Vermeidungsmaßnahme V 1); Einstellen der Fällarbeiten bei Nachweis und Abstimmung mit UNB über das weitere Vorgehen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Ausschluss einer Betroffenheit bei akustischen und optischen Störreizen aufgrund nur geringer Überschneidung von Aktivitätszeiten.
- Anlagenbedingte Störungen bei Neuausrichtung von Außenbeleuchtung und Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten, sofern "erheblich" für die lokale Population bei Nachweis von Arten.
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch eine Beschränkung auf ein Mindestmaß an Beleuchtungsstärke nach EU-Standards, Vermeidung von Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch Beleuchtung von oben nach unten und durch Verwendung von LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 Kelvin) sowie Wellenlängen > 500 nm, niedriger G-Index (Vermeidungsmaßnahme V 2).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr.3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch Ersatz bei Betroffenheit von Baumquartieren oder nutzbaren Quartierstrukturen durch Fällung, Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden im Verhältnis 1:2 bis 1:5, je nach Wertigkeit; Festlegung und Umsetzung durch ÖBB nach Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) vor der Baumaßnahme oder Entnahme der Gehölze (Ersatzmaßnahmen CEF 1).

Konfliktanalyse Brutvögel**Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

- zu betrachtende Arten: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, die Gilden der ungefährdeten Vogelarten der Wälder, Gehölze, sonstige Siedlungs- und Gebäudebrüter
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch eine Baufeldfreimachung bis Ende Januar unter Berücksichtigung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB, Vermeidungsmaßnahme V 2 – Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wald- und Gehölzbrüter)
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch Vogelschlag an Fenstern und Glasflächen durch Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID ET AL. 2012) (Vermeidungsmaßnahme V 3 – Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, sonstige Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Vermeidung und Ausschluss bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (für Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wald- und Gebüschbrüter)
- Vermeidung und Ausschluss bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (für Star, Frühbrüter)

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr.3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

- Fortpflanzung und Ruhestätten sind ggf. durch Baumaßnahmen direkt betroffen oder temporär entwertet, beanspruchte Fläche gering, Ausweichhabitate vorhanden, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (Rauch- und, Mehlschwalbe, sonstige Siedlungs- und Gebäudebrüter); Ersatz der Niststätten im Verhältnis 1:2 erforderlich (CEF 2)
- Ausschluss einer erheblichen Störung bei Einhaltung der Bauzeitenregelung
- Verlust und Neuschaffung von Niststandorten für ggf. betroffenen Baum- und Gebüschbrüter, das Ausweichen auf benachbarte Standorte ist uneingeschränkt möglich.
- Vermeidung und Ausschluss bei Verlust von Bruthöhlen oder Quartierstrukturen durch Nistkästen für Brutvögel; Umfang und Standort wird durch ÖBB nach Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) festgelegt (CEF 3).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird intensiv genutzt. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die an anthropogene Störungen gewöhnten Siedlungsarten werden nicht erwartet, sofern bei Nachweis Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und CEF – Maßnahmen berücksichtigt werden.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist zurzeit mit keiner zusätzlichen Neubebauung zu rechnen. Umbau-, abriß- oder sanierungsbedingt sind vorübergehende Störungen zu erwarten, die minimiert werden können.

Anlagebedingt werden nur geringe optische Störungen durch ggf. geänderte Baukörper bei Umbau erwartet. Erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Plangebietes sind zurzeit nicht zu erkennen. Zusätzliche Habitatzerschneidungen von Arten, die bereits innerhalb der Bebauung in Moritzdorf leben, sind in geringem Umfang zu erwarten, wenn noch vorhandene Grünflächen auf den Grundstücken erstmalig versiegelt werden. Hiervon sind voraussichtlich nur Arten betroffen, die noch häufig vorkommen und deren Population sich in einem günstigen Zustand befindet.

Nutzungsbedingt sind Bewegungsreize und akustische Reize für das Umfeld von Bedeutung, die heute bereits gegeben.

Grundstücksfreiflächen können durch blütenreiche Sträucher oder Stauden, die Nahrung für Insekten bieten, ergänzt werden. Auch zusätzliche Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu prüfen, die Kleinstlebensräume und Brutplätze für Siedlungsarten schaffen. Beeinträchtigungen auf Tiere durch Licht, insbesondere entlang der Straßen und im Umfeld von geschlossenen Gehölzbeständen, lassen sich durch LED-Beleuchtung bis max. 2700 K und einem senkrechten Lichtkegel nach unten sowie einer Verschattung zu z.B. Waldflächen vermeiden.

Im Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Hinweise bei der Umsetzung der Planung verbindlich zu berücksichtigen. Hierzu zählen:

1. Allgemein lassen sich bei Vögeln baubedingte Verluste durch die Einhaltung von allgemeinen Schutzzeiten (§ 39 BNatSchG, 1. März bis 30. September) sowie durch den Verzicht auf die Entfernung von Vegetationsschichten (Bäume, Sträucher, Krautschicht) in der Brutzeit vermeiden.
2. Sofern ein Abriss vorhandener Gebäude oder die Entfernung von Gehölzen geplant ist, hat dieser außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-31.01. und somit abweichend von der Regelung 28.2/29.2 eines Jahres zu erfolgen, da einige Vogelarten nachgewiesen wurden, die in milden Wintern schon vor März mit der Brut beginnen können (Star, Haussperling).

3. Da Fledermausquartiere in Nischen an Gebäuden nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten wird bei Umbau, Sanierung oder Abriss von Gebäuden eine nochmalige Kontrolle rechtzeitig **vor** Umsetzung baulicher Maßnahmen in Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt erforderlich. Gleiches gilt bei Entfernung geschützter älterer Gehölze in Gärten oder im Straßenraum, sofern diese Spalten oder Höhlen aufweisen, die durch Fledermäuse genutzt werden könnten. Werden Quartiere nachgewiesen werden CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich. Es werden Einbau- oder Aufsatzkästen *der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller* empfohlen (CEF 1).
4. **Ausgleich Nischenbrüter-Brutplätze bei Entwertung, Abriss, Umbau und Sanierung:** Für die Entwertung und den Verlust von Nischenbrüter-Brutplätzen durch o.g. Maßnahmen sind an bestehenden oder neuen Gebäuden dauerhaft Nischenbrüterkästen im Verhältnis 1:2 anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen: - *Nist- und Einbaustein Typ 25 (5 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH zum Einbau in die Fassade oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.* Die Nistkästen sind in geschützter Lage an einer Außenfassade (Ost-/ Nord-, Süd-Fassade) in mindestens 4 m Höhe anzubringen (Einbau in die Fassade!). Dabei sollte vorzugsweise ein fenster- und türarmer Fassadenabschnitt gewählt werden. Für die Anbringung der Kästen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten. Die konkreten Positionen sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) abzustimmen (CEF 2 und 3).
5. **Ausgleich Höhlenbrüter-Brutplätze bei Entwertung, Abriss, Umbau und Sanierung:** Für den die Entwertung und Verlust von Höhlenbrüter-Brutplätzen durch o.g. Maßnahmen sind an bestehenden oder neuen Gebäuden dauerhaft Höhlenbrüterkästen im Verhältnis 1:2 anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen: - *Nist- und Einbaustein Typ 24 der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.* Die Nistkästen sind in geschützter Lage an einer Außenfassade (Ost-/ Nord-, Süd-Fassade in mind. 4 m Höhe anzubringen (Einbau in die Fassade!). Dabei sollte vorzugsweise ein fenster- und türarmer Fassadenabschnitt gewählt werden. Für die Anbringung der Kästen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten. Die konkreten Positionen sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) abzustimmen (CEF 1 und 2)

Darüber hinaus sollten grundsätzlich bei Umbau, Sanierung oder Planung neuer Gebäude die Belange von Gebäudebrütern, z.B. Schwalben, Haussperlinge und Fledermäusen auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Detaillierte Fachinformationen hierzu sind über www.gebaeudeschutz.de erhältlich. Auch auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht, zur Vermeidung von Vogelschlag und Lichtverschmutzung (Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz, www.vogelglas.info) wird verwiesen.

Durch die Hinweise und Festlegungen im B-Plan wird vermieden, dass potenzielle Gebäude-, Höhlen-, Gebüsch-, Nischen- oder auch Bodenbrüter, deren Eier oder Nachkommen auf den überplanten Flächen bei einer Baufeldberäumung, der Entfernung von Gehölzen oder bei Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden verletzt oder getötet werden.

Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Licht lassen sich durch die Verwendung von Natriumdampflampen oder LED mit max. 2.700 K und einer Ausrichtung zum Boden vermeiden, da somit u.a. der Insektenanflug minimiert wird.

5. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ des Ostseebades Sellin umfasst die Überplanung bereits genutzter Siedlungsflächen. Eine Neuausweisung von Bauflächen ist nicht geplant. Der Geltungsbereich im Ortsteil Moritzdorf liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflegezone), aber außerhalb weiterer nationaler oder internationaler Schutzgebiete.

In Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen erfolgten im Mai drei Begehungen im Abstand von 7 Tagen zur Erfassung der Brutvögel im Bereich der bebauten Grundstücke. Parallel dazu sollte auf (Kot-)Spuren zu Fledermäusen an Fassaden geachtet werden, soweit diese von der öffentlichen Straße einsehbar waren.

Die nachgewiesenen Brutvögel auf den einzelnen Grundstücken sind den Abbildungen im Anhang zu entnehmen. Spuren zu Fledermäusen an einzelnen Fassaden wurden nicht beobachtet, allerdings waren nicht alle Fassaden im Detail einsehbar, so dass gebäudenutzende Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen. Potenzielle Beeinträchtigungen können in der Regel im Vorfeld vermieden werden, wenn beim Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden oder Entfernung von Bäumen im Geltungsbereich die Belange des Artenschutzes, z.B. die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit der Vögel und eine nochmalige Baum-, Dach- und Fassadenkontrolle auf Nutzung durch Fledermäuse rechtzeitig vor den Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Ausweichlebensräume für häufige Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder sind bei einer Lückenbebauung im nahen Umfeld vorhanden, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten erwartet wird. Für die nachgewiesenen Nischen- und Höhlenbrüter und ggf. Fledermäuse können Ersatzniststätten an Gebäuden geschaffen werden. Eine schnelle Neu- oder Wiederbesiedlung wird nach Abschluss der Bauarbeiten erwartet. Die Begrünung der Fassaden- und Grundstücksfreiflächen sollte vogel- und insektenfreundlich erfolgen. Schottergärten sind zu vermeiden.

Dülmen, im August 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Quellenverzeichnis

- AMT FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SÜDOST-RÜGEN (2017): Hinweise zu Fledermausvorkommen in Sellin
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA 2021): Rote Liste der Brutvögel. 6. gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); online – Zugriff, 24.07.2022, 11:04 Uhr
- FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V
- GRUNEWALD (2022): Kartierbericht Brutvogelerfassung / Überprüfung der einsehbaren Fassaden - Hinweise zu Fledermäusen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 37 „Moritzdorf“
- LUNG M-V (11/2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- LUNG M-V (2015): Liste der in Mecklenburg Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung und bei Eingriffen
- LUNG M-V (7/2022): Auswertung des Internet- Kartenportals
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (7/2022): Planzeichnung, Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns
- OAMV (2014), Hrsg.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern
- SCHMIDT et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht

7. Gesetze

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S.221, 228)

ANHANG

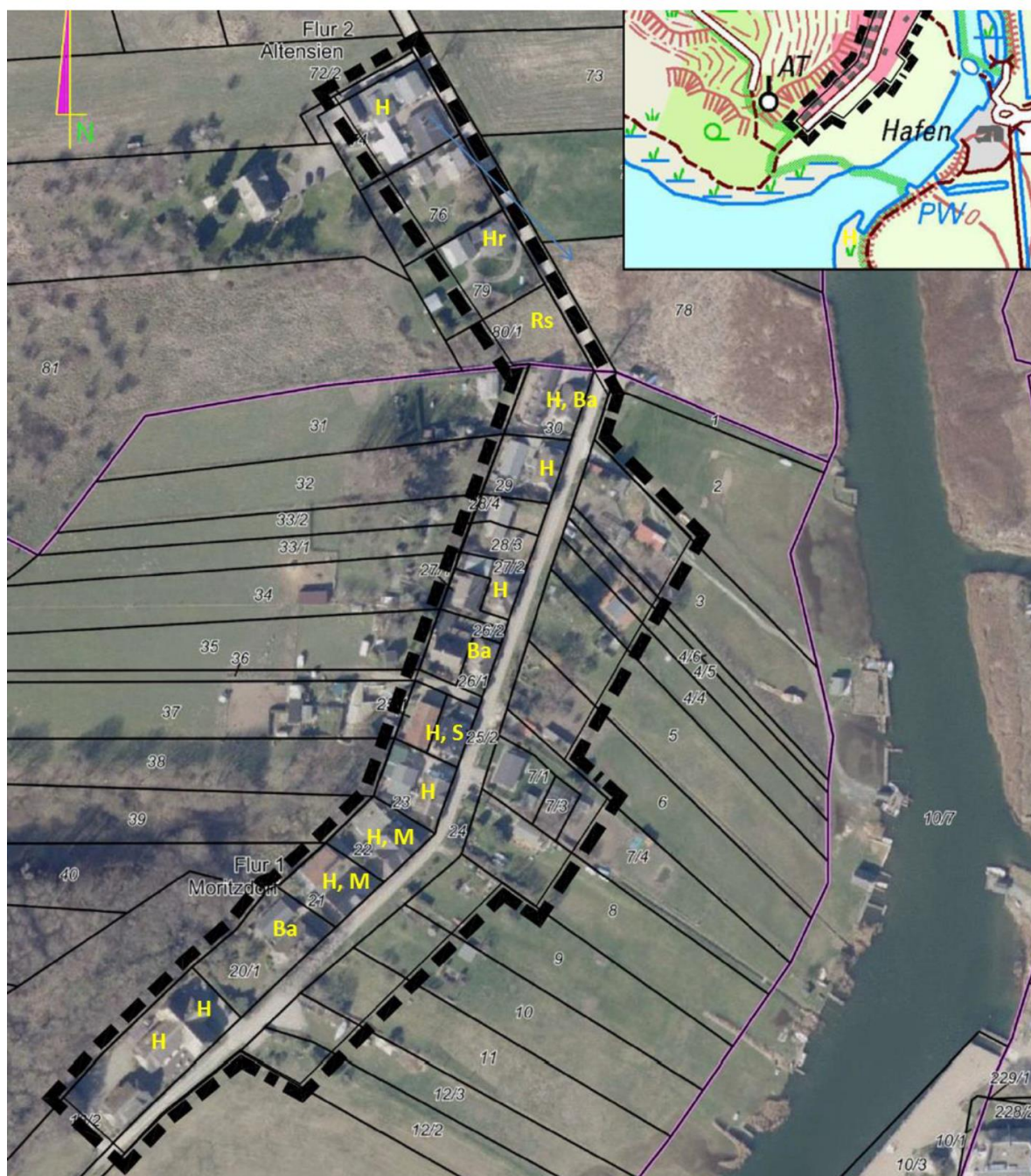


Abb. 2: Brutvögel (Gebäudebrüter) im Geltungsbereich; Ba – Bachstelze, H – Haussperling, Hr – Hausrotschwanz, M – Mehlschwalbe, Rs – Rauchschwalbe, S – Star (verändert n. GRUNEWALD 7/2022; Plangrundlage MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH 6/2022)

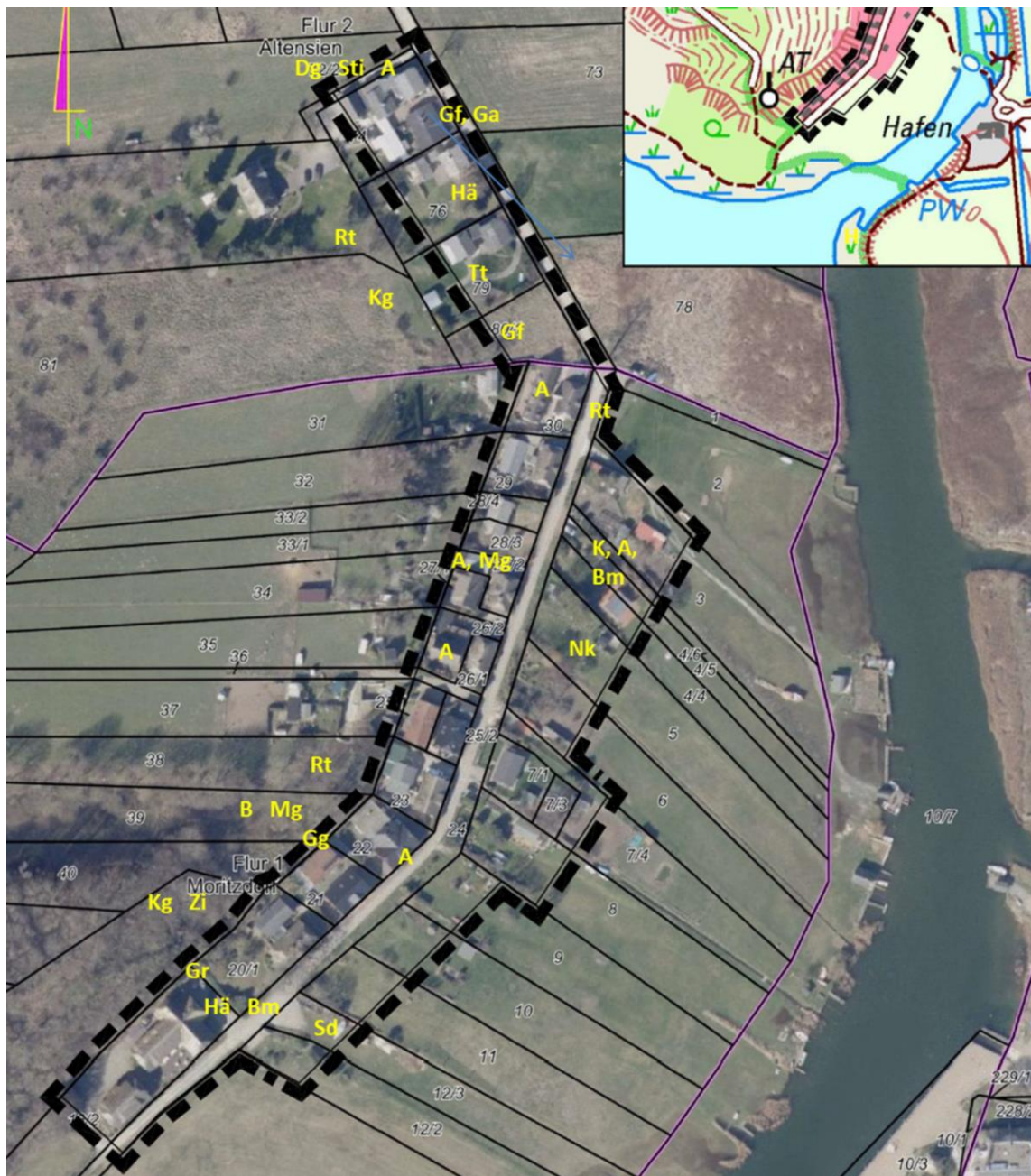


Abb. 3: Brutvögel und Nahrungsgäste (Baum-, Gebüsch- und Nischenbrüter) im/am Geltungsbereich; A – Amsel, Bm – Blaumeise, B – Buchfink, Dg – Dorngrasmücke, Gg – Gartengrasmücke, Gr – Gartenrotschwanz, Ga – Graumammer, Gf – Grünfink, Hf – Hänfling, Kg – Klappergrasmücke, K – Kohlmeise, Mg – Mönchsgrasmücke, Nk – Nebelkrähe, Rt – Ringeltaube, Sd – Singdrossel, Sti – Stieglitz, Tt – Türkentaube, Zi – Zilpzalp (verändert n. GRUNEWALD 7/2022; Plangrundlage MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH 6/2022)